

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis: Wertheimlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt: Ausgabe A mit Illust. Beitrag 6.00 M.
Ausgabe B 6.40 M. In Dresden und ganz Deutschland bei: Haus Ausgabe A 7.35 M., Ausgabe B 6.90 M. —
Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Nachmittagen nachm. — Sprechstunde der Redaktion: 11 bis 12 Uhr norm.

Bezüge: Ausgabe von Geschäftsanzeigen bis 10 Uhr, von Familienanzeigen bis 11 Uhr fortw. — Treff für die
Bett-Schlafzelle 1.25 M., im Bettzettel 3.50 M., Familien-Anzeigen 1.15 M. — Für unbedeutlich geschriebene, sowie durch
Reinbrecher angegebene Anzeigen bitten wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

Akrobatik

Der Hoh ist ein sehr schlechter Berater. Das ist zwar nichts Neues, aber trotzdem lassen sich selbst viele von denen vom Hassel leben, die sehr gewöhnlich wählen, als vernünftige Menschen angesehen zu werden. Vom Hoh gegen das Christentum hat sich die Vollstammermehrheit im vorigen Sommer leiten lassen, als sie das Nebengangsgesetz beriet und annahm. Nicht einmal von dem doch sicher unverdächtigen Herrn Busch ließ sich diese Christentumshindliche Mehrheit der Vollstammer berathalten. Niemand wird bezweifeln wollen, daß an sich auch die Tätigkeit des Herrn Kultusministers Busch von denselben „freundlichen“ Gesellten gegenüber dem Christentum im allgemeinen und der katholischen Kirche im besonderen getragen war wie die der Vollstammermehrheit. Herr Busch verzögert jedoch als langjähriger Reichstagabgeordneter wenigstens über einige parlamentarische Erfahrungen und sah deshalb den Konflikt mit der damals vor der Vollendung stehenden Reichsverfassung voran. Über die Vollstammermehrheit ging noch über die Deutsche Vorlage vom 23. Juni 1919 hinaus, obwohl selbst diese Vorlage die Erteilung des Religionsunterrichtes lediglich „bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen“ vorsah. Unter den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen sind die katholischkirchlichen Revolutionserfolge gemeint, mit denen Herr Busch seine „ruhreiche“ Tätigkeit begonnen hat, vor allem die Verordnung vom 2. Dezember 1918, welche den Unterricht in der biblischen Geschichte auf der Unterkufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einschränkt und den Katechismusunterricht beseitigt. Auch wenn diese Deutsche Vorlage vom 23. Juni 1919 Gesetz geworden wäre, hätte sie der deutschen Reichsverfassung nicht Rechnung getragen. Nach Artikel 149 der Reichsverfassung ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen und seine Erfahrung hat in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der betreffenden Religionsgesellschaft zu zelebrieren. Die Vollstammermehrheit stieß aber bekanntlich selbst dieses Buche zugeständnis und erklärte, daß Religion in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt werden solle. Der Konflikt mit dem Rechte war gegeben, und die katholischen Begleiter im und außerhalb des sächsischen Kultusministeriums glaubten trotz der schweren Zeit den Kampf gegen die Reichsverfassung ungeachtet des Protestes des christlichen Volkes aufzunehmen zu können. Ja, sie schirrten noch heute zu glauben, denn die Vorlage „den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 betreffend“, über die wir gestern berichtet haben, kann nicht nur nicht bestanden, sondern muß erneut den Protest des christlichen, vor allem aber des katholischen Volkes heraustragen.

Ein ungeheuerer Wortschwall wird in der Begründung zu dieser Vorlage aufgewandt. Eine Geistesakrobatik, die einzige Errannte herzuordnen muß, weniger wegen des Geistes als wegen der akrobatischen Kunst im Versuch, nach wie vor der Reichsverfassung ein Schnüppchen zu schlagen. Von dem verlorenen Reichsländern Fürsten Bölow wurde einmal behauptet, er sei der größte politische Seelenzünder gewesen, der jemals zu besiegen Deutschland das Glück gehabt hätte. An dieser Behauptung war ohne Zweifel etwas sehr Mächtiges. Wenn der Fürst mit dem Gedanken im Sinn sich nun Jahre lang im Reichstagländerspalts in Berlin halten konnte, so war ihm das tatsächlich nur unter Zuhilfenahme einer Dolanzeile längst möglich. Aber sein Nahm auf diesem Gebiete verläßt, wenn man sieht, welche Kunststüde im Kultusministerium angerichtet werden, um aus dem Dilemma, in das man sich selbst und mit gütiger Unterstützung der Vollstammermehrheit gebracht hat, herauszukommen. Wir verleumten diese Schwierigkeiten durchaus nicht. Auf der einen Hand liegt dort das Übergangsgesetz und auf der anderen die Reichsverfassung. Aber auch die angestrengteste Jongleurkunst wird so lange nicht zum Gute führen, bis man sich endlich dazu bequemt, rechts anzuerkennen, daß Reichsrecht Landesrecht bleibt. Eine solche Anerkennung vermissen wir aber auch in dem eben erschienenen sogenannten Abänderungsgesetzen zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen. Dieser Entwurf steht zwar die Aufhebung des § 2 Absatz 2 des Übergangsgesetzes Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt“ vor, läßt aber an dessen Stelle sofort die Bestimmung testen: „Als zum Inkrafttreten des in Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung vorgehenden Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungsweg getroffenen Bestimmungen erteilt.“ Diese Bestimmungen aber bestimmen den Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterkufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden und bestimmen den Katechismunterricht. Somit steht sich also auch das neue Abänderungsgesetz in Widerspruch, und zwar in unzweifelhaften Widerspruch mit dem Artikel 149 der Reichsverfassung. Wir wiederholen nochmals, daß nach diesem Artikel der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden muß. Das sächsische Kultusministerium hat daher kein Recht, der Kirche vorgeschreiben, daß Katechismunterricht nicht erteilt werden darf. Wir wollen darüber gar keinen Zweifel lassen, daß die katholische Kirche unter keinen Umständen mit einer solchen Knebelung einverstanden erfüllen kann. Sie

kann es nicht und sie braucht es nicht einmal, da ja selbst die Reichsverfassung ihr diesen Schutz gewährt. Sie kann auch nicht, um daß gleich vorweg zu betonen, auf das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht verzichten. Und das katholische Volk wird wie bisher auch in Zukunft für dieses Recht eintreten und kämpfen. Über diese Augenleidigkeit bringt die legte Nummer der Verordnungen des Fürstbischöflichen Generalvikariats in Dresden eine bemerkenswerte Verfügung, in der es heißt: „Wie der Religionsunterricht in der Schule einzigt und allein im Auftrage und im Namen der Kirche erteilt wird, so kann auch die Kirche nie und nimmer darauf verzichten, den religiösen Unterricht zu übernehmen.“ Es wird in diesen Verordnungen auf die Artikel 1881 und 1882 des Kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen, in denen gesagt wird, daß „die religiöse Unterweisung in allen Schulen der Autorität und der Aufsicht der Kirche unterliegt“ und weiter, daß „die Kirche entweder selbst durch sich oder durch andere die Schulen in Hinsicht auf die religiöse und sittliche Unterweisung visitieren können“. Und es wird weiter von Fürstbischöflichen Generalvikariat betont, daß dieses Recht kein Staatsgesetz oder ministerielle Verordnung bezeichnen kann. Dem Herrn Kultusminister Dr. Seydel empfehlen wir, sich von seinem Fraktionskollegen in der Nationalversammlung, dem Herrn Abgeordneten und freisinnigen Führer Konrad Haushmann an den andern Feder stammenden und im Entwurf der Volksschule in Berlin erschienenen Kommentar zur deutschen Reichsverfassung zu wenden, in dem der Abgeordnete Haushmann erstaunlicherweise die Bezeichnung der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch die Kirche anerkennt. Herr Kultusminister Seydel soll sichheimer Zusage darüber hingeben, daß die Kirche auf dieses Recht etwa verzichten würde. Wer sich in diesen Fällen nur etwas Verständnis für die katholische Kirche auf der anderen Seite bewahrt oder angeeignet hat, der wird das auch selbstverständlich finden. Wir haben allerdings gerade in den letzten Wochen vor allem in Versammlungen die Erfahrung gemacht, daß die Kulturschule in Sachsen zunächst keinerlei Ahnung von dem Wesen der katholischen Kirche haben und auch gar nicht genötigt sind, in dieser Hinsicht irgendwie Verständnis an den Tag zu legen. Auch in Sachsen kann und wird die katholische Kirche unter keinen Umständen auf den Katechismunterricht verzichten und sie kann sich hierbei berufen auf den Artikel 149 der deutschen Reichsverfassung. Wir wissen, daß die deutsche Zentrumspartei in der Nationalversammlung ebenfalls davon festhalten wird und es ist auch gar keinerlei Zweifel darüber möglich, daß ausdrücklich in diesem Artikel 149 von den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft die Rede ist.

In der Begründung zu dem Entwurf des Abänderungsgesetzes wird ja nicht mehr abgestritten, sondern zugegeben, daß das Übergangsgesetz mit Artikel 149 der Reichsverfassung in Widerspruch steht. Es wird aber weiter in dieser Begründung behauptet, welche Arten von öffentlichen Schulen zulässig sind, bestimmt Artikel 146 der Reichsverfassung dahin, daß die sie die gemeinsame Schule ohne Sonderung der Kinder nach der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung oder nach dem Religionskenntnis ihrer Eltern — also die sogenannte Gemeinschafts- oder Simultanschule — die gesetzliche Regel bilden soll; neben ihr aber sind als Sonderbildungsmöglichkeit Volksschulen ihres Bekanntheits oder ihrer Weltanschauung einzurichten.“ Nur weiter wird in dieser Begründung gesagt, daß der Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule als Regelform fordere. Also auch hier sehen wir, wie die sächsische Regierung eifrig bemüht ist, durch Abweichenlänke des Reichsverfassung eine ihr genehme Auslegung zu geben, obwohl doch gerade der Kultusminister wissen müßte, daß bei der Ausarbeitung der Reichsverfassung von den in Frage kommenden Parteien niemand an eine solche Auslegung gedacht hat und denselben konnte, höchstens mit Ausnahme des Herrn Seydel selbst, der und nun absolut mit seiner Gemeinschaftsschule beauftragen will. In diesem Sinne beweisen sich auch die Aussführungen der Begründung über die Rechtslage. Wie können uns hier recht kurz fassen, denn wir brauchen dabei nur an die Aussführungen des sozialistischen Unterstaatssekretärs Schulz erinnern, der am 31. Juli 1919 in der deutschen Nationalversammlung (Sennograph. Druck. Nr. 71, Seite 216) ausdrücklich erklärt hat: „Die in Artikel 174 vor gesehene Festhaltung der Rechtslage besteht sich ganz selbstverständlich auf die Bestimmungen des Artikels 146 Absatz 2.“ Dieser Absatz 2 des Artikels 146 sagt aber ausdrücklich, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekanntheits oder ihrer Weltanschauung einzurichten sind, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Absatzes 1 nicht behindert wird. Und es ist damals schon kein Zweifel darüber gelassen worden, daß unter einem geordneten Schulbetrieb auch die einschlüssigen Volksschulen zu verstehen sind. Wir haben übrigens in Sachsen, worüber schließlich ja auch der Herr Kultusminister unterrichtet sein möchte, unseres Wissens mehr als 600 einschlüssigen Volksschulen, von denen der größte Teil nach dem Übergangsgesetz in Zukunft unter bis religiösen Schulen zu rechnen sein würde, wenn dieses Gesetz in die Praxis umgesetzt werden könnte. Damit zerstört auch das in letzter Zeit so oft ins Feld geführte Argument von den sogenannten katholischen „Übergeschulen“. Die Aussführungen des sozialistischen

schen Unterstaatssekretärs Schulz vom 31. Juli 1919 in der Nationalversammlung lassen also auch darüber nicht den geringsten Zweifel, daß die bestehenden konfessionellen Schulen gemäß dem Art. 174 der Reichsverfassung bis zum Erlass des in Artikel 146 Absatz 2 vor gesehenen Reichsgerichts bestehen bleiben müssen. Wir wollen keinen Augenblick, daß sich heute das Kultusministerium in Sachsen — ich dare über nicht im Unklaren ist und der Erlass des Reichsministers der Justiz und des Kultusministers des Innern (siehe „Sächsische Volkszeitung“ Nr. 47 vom Freitag den 27. Februar 1920) hat ja auch über die Ausschüsse und vor allem über den Willen der Reichsregierung, der Reichsverfassung unter allen Umständen auch in den Elendsstaaten Geltung zu verschaffen, keinerlei Zweifel gelassen. Wenn nun aber die sächsische Regierung dem ihr vom Kultusministerium vorgelegten Gesetzentwurf des Abänderungsgesetzes ihre Zustimmung gegeben hat, so müssen wir allerdings sagen, daß wir darin nur eine einzelne Willensäußerung der Reichsverfassung gegenüber erbliden können. Denn auch dieses Abänderungsgesetz, über das nun vorerst scheinbar in der Vollstammer nächstens recht viel gesprochen werden wird, trägt nicht einmal dem Artikel 149 der Reichsverfassung im wahren Sinne Rechnung, da es nach wie vor die Beaufsichtigung des Katechismunterrichtes aufrecht erhält, und der Kirche die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes nicht zuwenden will. Wie beklagen das uns ließe uns zwar in Übereinstimmung mit der Reichsregierung, die in dem schon erwähnten und von uns am Freitag veröffentlichten Erlass ausdrücklich sagte, daß das Schulkomitee das Ziel verfolge, „daß in dem Problem der Konfessionsschulen liegenden politischen Streitstoff in seiner Bedeutung bis zur Auffstellung reichsgerichtlicher Gewohnheiten zurückzustellen und eine vorherige Einsehung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesregierung zu verhindern.“ Glaubt denn das sächsische Kultusministerium wirklich, daß dem Frieden des Landes zu dienen dadurch, daß es sich auch weiter in Bezug auf die Reichsverfassung setzt? Oder sollte man wirklich im sächsischen Kultusministerium und im Kultusministerium glauben, daß das christliche und daß vor allem das katholische Volk die politische Akrobatik in dem neuen Gesetzen nicht erkennen würde? Sei dem, wie ihm wolle; für uns ist die Situation nach wie vor gegeben. Wie können wir die Freiheit der Kirche und die Katholiken werden so wie bisher jeden Eingang des Staates in die kirchlichen Rechte ablehnen. Die Hoffnung, daß die sächsische Regierung in dieser Krise nun einmal ein würdiges Zeugnis zur Reichsverfassung ablegen würde, hat sich nicht erfüllt. Der neue Gesetzenausschuß trägt den Stempel der Angst vor der Argemeinheit in der sächsischen Volksschule an sich. Wir vertreten demgegenüber den Standpunkt, daß die sächsische Regierung an moralischen Ansprüchen nur gewonnen hätte, wenn sie die politischen Akrobatenlusten des Kultusministeriums abgelehnt und vor der Volksschule sowohl wie vor dem Volke stark und frei erklärt hätte. Wir sind ein Teil des Deutschen Reiches und sind daher verpflichtet, unbeschränkt auch in Sachsen den Artikel 13 der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen, der da lautet: „Reichsrecht bleibt Landesrecht!“

Alldeutische Heimkehr

Zur Angelegenheit des Reichsfinanzministers Erzberger hat der Reichsvorstand der Zentrumspartei und der Vorstand der Zentrumfraktion der Deutschen Nationalversammlung eine Enthaltung gefaßt, in welches die endgültige Stellungnahme zu der Angelegenheit vorbehalten wird, bis die tatsächlichen Feststellungen des Urteils in der schwedischen Strafsache gegen Helfferich und die Erkenntnisse des Verfahrens vor dem Steuerberichter gegen Erzberger vorliegen. Das ist ein Entschluß, der wie wir bereits mehrfach betonten, einzigt und allein der augenblicklichen Sachlage entspricht. Zu der Angelegenheit des Abgeordneten Erzberger selbst mug die Enthaltung den maßgebenden Instanzen vorbehalten bleiben. Es kommt jetzt vor allen Dingen darauf an, sich das eigene Urteil nicht trüben zu lassen durch das Gefühl der alldutschen Meute, die schon während des Prozesses die Besonstlichkeit des Reichsfinanzministers Erzberger mit Schulz beworben hat und die jetzt die elektoralen Treibhaken forsetzt, unbekümmert darum, ob sie nicht dem Urteil des Gerichtes vorgreift. Man mag sich um so mehr von einer Beeinflussung durch die Hege der alldutschen Freude bewusst, als die Berichterstattung über den Helfferich-Prozeß eine durchaus unzeitige und einseitig ungünstige für den Abgeordneten Erzberger ist. Vor dem Urteil bilden kann, muß man erwarten, wie das Gericht das Urteil fallen und begründen wird.

Wenn wir uns die Stellungnahme zu der eigentlich Angelegenheit Erzbergers vorbehalten, so glauben wir doch auf der anderen Seite daß es endlich an der Zeit ist, Stellung zu nehmen gegen über den Verteidigungen, die der Prozeß gezeigt hat. Wenn die alldutsche Freude und ihr Anhängerstaat sich jetzt entzweit gehabt haben, so zeigt der Moral, und wenn sie den früheren Staatssekretär Helfferich in den Himmel heben wegen seiner „unwürdigen Tat“, so ist demgegenüber doch festzustellen, daß gerade die alldutschen Freunde am allerwenigsten berufen sind, sich als die entzweiteten Elternrichter aufzufinden. Die ganze Kämpferpartei, wie sie von ihr und dem Staatssekretär Helfferich beliebt wird, kann auf dies andere aber Maßnahmen, als auf die Bezeichnung einer ehrlichen und ausständigen Kampfesweise. Die Freude, die selbst im Blaibaukäse leben, sollten nicht auf andere mit Steinen werfen und was wir heute in der alldutschen Freude Tag für Tag erleben müssen, ist nichts weiter als Thorsten. Es erfreut uns in dieser Hinsicht außerordentlich bedeutend, was der demokratische Abgeordnete Dr. Haas in dieser Beleidigung im „Berliner Tageblatt“ Nr. 110 vom 22. Februar schreibt. (Die Sächsische Volkszeitung“ hat diese Ausschüsse in der zuletzt Nummer abgedruckt.)